



## Laufhöfe

<b>Geltungsbereich</b>	Das Gesuch für die Erstellung von Laufhöfen ist zusammen mit einem <b>Entwässerungsplan</b> unter Angaben der Befestigungsart an die zuständige Bewilligungsbehörde einzureichen.
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	Bund: <ul style="list-style-type: none"><li>• Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) Art. 6</li><li>• Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) Art. 41 (Gewässerraum)</li><li>• Nutzungsverbot in Grundwasserschutzzonen S1</li><li>• Bau- und Grabungsverbot in Grundwasserschutzzonen S2</li><li>• Nutzungen in den Grundwasserschutzzonen S2 + S3 sind nur mit einer Ausnahmebewilligung des Kantons zulässig</li><li>• Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft BAFU und BLW (PDF Download; <a href="http://www.bafu.admin.ch">www.bafu.admin.ch</a>)</li></ul> Kanton: Siehe Hinweise am Schluss des Merkblattes
<b>Grundsätze</b>	Laufhöfe sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass keine ober- und unterirdischen Gewässer gefährdet werden können. Feste Exkremeante sind regelmässig zu entfernen. Unbefestigte Laufhöfe werden nur solange toleriert als keine Missstände durch unsachgemässen Betrieb oder mangelnden Unterhalt auftreten. Es ist darauf zu achten, dass kein Gewässer durch das Abschwemmen von Nährstoffen beeinträchtigt wird. Bei Laufhöfen dürfen keine Materialien verwendet werden, die Schadstoffe enthalten oder freisetzen können (z.B. Schlacke, bitumenhaltige Straßenmaterialien und andere Recycling-Materialien).
<b>Abstand zu Gewässern</b>	Die gesetzlichen Vorgaben des Gewässerraumes sind einzuhalten. Bei Laufhöfen mit undichtem Belag sowie Wühlarealen und Suhlen gelten folgende Mindestabstände zum Schutz der Gewässer: <ul style="list-style-type: none"><li>• 20 m zu im Abstrom liegenden oberirdischen Gewässern</li><li>• 10 m zu im Abstrom liegenden Straßen, welche nicht über die Schulter entwässern.</li></ul>
<b>Dichter Belag</b>	Als dichter Belag gelten betonierte Flächen (bei Neubauten) oder Bitumen- oder Asphaltbeläge (bei bestehenden Laufhöfen). Mit seitlichen Randabschlüssen (Aufbordungen, Randmauern und genügend Gefälle) ist sicherzustellen, dass keine tierischen Abgänge abfliessen.
<b>Undichter Belag</b>	Als undichter, befestigter Belag gelten Flächen aus Mergel, Rasengitter-, Verbund- und Pflastersteinen oder Kunststoffbefestigungssysteme (z.B. Ecoraster). Als undichter, unbefestigter Belag gelten Flächen aus Holz-, Rindenschnitzel oder Sand.
<b>Permanent zugänglich</b>	Permanent zugängliche Laufhöfe bilden eine bauliche Einheit mit dem Stall. Sie sind mit einem dichten Belag zu versehen.
<b>Nicht permanent zugänglich</b>	Laufhöfe, welche nicht an einen Stall angrenzen, können undicht ausgeführt werden. Sie sind jedoch so zu unterhalten, dass die Exkremeante auch bei Niederschlägen keine Gewässergefährdung verursachen.
<b>Entwässerung</b>	Die Entwässerung von dichten Laufhöfen erfolgt in die Güllegrube oder einenseparaten Auffangtank. Undichte Laufhöfe entwässern durch Flächenversickerung oder breitflächig im angrenzenden Wiesland. Die Entwässerung von Laufhöfen in ein Oberflächengewässer (z.B. via Regenabwasserleitungen), einen Sickerschacht oder in die Kanalisation (ARA) ist nicht zulässig.

Das Zuleiten von Dach-, Sicker- oder Platzwasser angrenzender Flächen auf die Laufhoffläche ist nicht gestattet.

### Zulässigkeit

*Legende:*

+ zulässig

- nicht zulässig

*Die Anforderungen in den Gewässerschutzbereichen Zu und Zo entsprechen denjenigen der S3*

Rindvieh und Schweine	Laufhof beim Stall				Laufhof abgetrennt vom Stall			
Gewässerschutzbereich / Grundwasserschutzzone	üB	A <sub>U</sub> /A <sub>O</sub>	S3	S1, S2 Areale	üB	A <sub>U</sub> /A <sub>O</sub>	S3	S1, S2 Areale
Dichter Belag, Ableitung in Güllegrube	+	+	+	-	+	+	+	-
Undichter Belag, Ableitung über Humuslage	-	-	-	-	+	+	-	-

Entwässerung in die Güllegrube ist so eingerichtet, dass Harn rasch abfließt (z.B. mit Neigungswechsel, Rinnen oder Schwemmkanaelen).

Pferde, Ziegen, Schafe, Hirsche etc.	Laufhof beim Stall				Laufhof abgetrennt vom Stall			
Gewässerschutzbereich / Grundwasserschutzzone	üB	A <sub>U</sub> /A <sub>O</sub>	S3	S1, S2 Areale	üB	A <sub>U</sub> /A <sub>O</sub>	S3	S1, S2 Areale
Dichter Belag, Ableitung in Güllegrube	+	+	+	-	+	+	+	-
Undichter Belag, Ableitung über Humuslage	+	+	-	-	+	+	- <sup>1)</sup>	-
<b>Hinweis Pferde:</b>	Ausläufe (Paddocks) sind permanent zugänglich und in der Regel undicht, jedoch befestigt. Grossflächige Ausläufe sind klar vom Stall abgetrennt, für die Tiere nicht jederzeit frei zugänglich und mit undichtem Belag.							
	<sup>1)</sup> In der Grundwasserschutzzone S3 kann ein Sandplatz als Reit- und Ausbildungsplatz oder Longierzirkel erstellt werden.							

Geflügel	Aussenklimabereich/ Wintergarten(überdacht)				Schlechtwetterauslauf/ Laufhof <sup>2)</sup> (nicht überdacht)			
Gewässerschutzbereich / Grundwasserschutzzone	üB	A <sub>U</sub> /A <sub>O</sub>	S3	S1, S2 Areale	üB	A <sub>U</sub> /A <sub>O</sub>	S3	S1, S2 Areale
Dichter Belag, Ableitung in Güllegrube	+	+	+	-	+	+	+	-
Undichter Belag, Ableitung über Humuslage	-	-	-	-	- <sup>3)</sup>	- <sup>3)</sup>	-	-

<sup>2)</sup> Der Laufhof muss mit geeignetem Material eingestreut sein (Anforderung RAUS).

<sup>3)</sup> Zusätzliche Information, siehe Hinweise Kanton

### Weitere Informationen

Flächen, welche permanent als Fressplatz oder Tränkstelle genutzt werden, sind abzudichten und in die Güllegrube oder in einen separaten Sammler zu entwässern.

Wird der Laufhof in Kombination mit einer Weide betrieben, muss stets eine intakte Grasnarbe vorhanden sein. Morastige Stellen sind auszuzäunen.

Mit Exkrementen vermischter Sand oder anderes nicht synthetisches Laufhofmaterial (Einstreu) gilt als Hofdünger, ist entsprechend zu lagern und landwirtschaftlich zu verwerten.

Bei Laufhöfen mit undichtem Belag, bei Wühlarealen und bei Suhlen in der Nähe von Gewässern oder Schutzzonen beträgt die maximale Nutzung pro Tag 2 Stunden; in den übrigen Bereichen ist auch eine längere Nutzung möglich, wenn keine Gefahr einer Gewässerverschmutzung besteht.

**Hinweise Kanton** Hofdüngeranlagen bedürfen nach § 87 Abs. 1 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

**Dichter Belag beim Schlechtwetterauslauf**

Zur Einhaltung einer guten fachlichen Praxis und insbesondere zur Vermeidung der lokal sehr hohen Nährstoffüberschüsse muss der Schlechtwetterauslauf einen dichten Belag aufweisen und in einen Sammler oder in eine Güllegrube entwässern.

Das Auffangvolumen des Sammlers muss mindestens  $2.5 \text{ m}^3$  pro  $100 \text{ m}^2$  aufweisen. Das erforderliche Güllegrubenvolumen beträgt  $20 \text{ m}^3$  pro  $100 \text{ m}^2$ . Durch die Wahl von geeignetem Scharrmaterial, wie beispielsweise Holz- oder Rindenschnitzel, kann ein Teil des Wassers absorbiert werden. Zudem verdunstet ein Teil des Niederschlagswassers. Das Scharrmaterial kann analog Hofdüngern landwirtschaftlich verwertet werden.

**Kontakt**

**Amt für Umwelt**, Fachbereich Siedlungswasserwirtschaft

Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn

Telefon +41 32 627 24 47

[afu@bd.so.ch](mailto:afu@bd.so.ch) / [afu.so.ch](mailto:afu.so.ch)